

-3221-

-III-

Taxi / Mietwagen

Vorlage Nr. 101.17.1336

Anfrage Fraktion der SPD

17. Juni 2014
Bärbel Schröder



1. Mit welchem Personalstand wäre es möglich, die gewünschten umfassenden Überwachungsaufgaben in der Jägerstraße und im Taxi/Mietwagengewerbe auszuführen?

Für Taxi/Mietwagen (MW): Mindestens 2, besser 4 Außendienstmitarbeiter mit Verwaltungsausbildung plus 1 Innendienstmitarbeiter für die Führung der OWi-Verfahren.

Für die Problematik in der Jägerstraße (Drogenhandel etc.) gilt die gleiche Einschätzung wie zum Thema Sicherheit in der Unteren Königsstraße. Die alleinige Zuständigkeit für Kriminalitätsbekämpfung liegt bei der Polizei, da die städtischen Mitarbeiter/innen weder die rechtlichen Befugnisse, noch die erforderliche Ausbildung dafür haben.

Die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Außendienst Stadtgebiet sind auch im Bereich Untere Königsstraße und Umgebung (u.a. Jägerstraße...) täglich zu unterschiedlichen Zeiten präsent. Sofern sie dabei Hinweise erhalten oder Sachverhalte beobachten, die in Verbindung mit Straftaten stehen, benachrichtigen sie umgehend die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei können sie in Einzelfällen maximal die Personalien der Störer feststellen.

2. Wie würde sich dagegen der von der CDU gewünschte Abbau von 100 Arbeitsplätzen bei der Stadt Kassel auf den Personalstand des Ordnungsamtes und die gewünschten Überwachungsaufgaben auswirken?

Ein Stellenabbau, von dem auch -32-/-322- betroffen wäre, würde die heute schon vorhandene Überlastung erhöhen. Die Erledigung der Aufgaben würde nicht mehr möglich sein. Taxi/MW-Überwachung gar nicht mehr.

3. Welche Rechtsgrundlagen sind für Taxi- und Minicargewerbe erheblich?

Vorrangig das Personenbeförderungsgesetz - PBefG, daneben BO-Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr), StVZO (Straßenverkehrs- Zulassungs- Ordnung), StVO (Straßenverkehrsordnung), für Taxis weitere örtliche Verordnungen: Taxiordnung, Tarifordnung.

4. Wird bei den Kontrollen immer die Einhaltung aller Rechtsgrundlagen geprüft?

Nein. Das wäre weder sinnhaft, noch zu leisten. Unsere Kontrollen unterscheiden sich voneinander. Wir legen vorher fest, in welche Richtung wir kontrollieren wollen. Allerdings kann sich die Zielsetzung auch während des Kontrollverlaufs ändern.

5. Wie ist der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die diversen Rechtsgrundlagen?

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis zu 10.000 €.

6. Wie ist bisher das Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und eingeleiteten Verfahren?

Das kommt auf die Zielrichtung der Kontrollen an.

Rückkehrpflicht Mietwagen: Von 17 Kontrollen haben wir lediglich 11 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Rückkehrpflicht der Mietwagen einleiten können. Aus diesen 11 Verfahren haben sich lediglich fünf Geldbußen ergeben. Alle anderen Verfahren mussten wir mangels Nachweismöglichkeit einstellen.

Andere Zuwiderhandlungen in unserer Zuständigkeit: z.B. fehlende Unterlagen

Zuwiderhandlungen außerhalb unserer Zuständigkeit: z.B. fehlender Fahrgastbeförderungsschein oder fehlende Ortskenntnisse: Verfolgungsbehörde RP Kassel. Keine Rückmeldung.

7. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Behörden RP und den Umlandgemeinden?

Zusammenarbeit mit RP KS findet nicht statt. RP ist Aufsichtsbehörde. Unsere vor einigen Jahren aufgestellte Forderung, dass alle Genehmigungsbehörden im RP-Bereich "unsere" Genehmigungsauflagen erteilen (EDV-Aufzeichnung Auftrags-Eingangs-Aufzeichnung, Fahrtenbuch) hatte das RP nach längeren Vorträgen unsererseits und "Verhandlungen" umgesetzt und entsprechende Vfg. an die Kommunen erteilt.

Zusammenarbeit mit OA Fuldata läuft seit 1,5 Jahren sehr gut, könnte nicht besser sein. Mit anderen Umlandkommunen keine Zusammenarbeit (erforderlich), da dort keine MW genehmigt.

8. Sind in der Stadt besondere Standorte bekannt, die vom Minicar-Gewerbe rechtswidrig regelmäßig zur Aufnahme von Fahrgästen genutzt werden?

Ja und nein. Früher haben sich die MW insoweit zurückgehalten und besondere Standorte gewählt. Heute stehen sie inzwischen überall und ganz offen.

9. Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um gerichtsfest die Überwachung des Gewerbes möglich zu machen?

Das PBefG muss hinsichtlich der Pflichten von MW erheblich eindeutiger und strenger gefasst werden. Die heutigen Regeln sind zu schwammig und zu leicht zu unterlaufen, zu umgehen.

Anmerkung: Das hatte -32- bereits vor und nach Inkrafttreten der 5. Novelle des PBefG nicht nur befürchtet, sondern auch innerhalb der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen - ohne Erfolg.

Was muss strenger / eindeutiger werden?

Die Regelungen der Rückkehrpflicht und insbesondere der Aufzeichnungspflicht. Hier muss noch eindeutiger und ohne großzügige Auslegungen zu ermöglichen festgelegt werden, dass ein Auftrags-Eingangs-Buch geführt werden muss und eine EDV-Aufzeichnung unzulässig ist. Es muss vom Bundesgesetzgeber direkt im PBefG explizit festgelegt werden, welche Daten wann (unmittelbar nach Auftrags-Eingang) und wie (gebundenes Buch, Seiten paginiert) aufgezeichnet werden müssen. Es muss direkt im PBefG untersagt werden, dass Telefonaufträge nicht nur direkt an den Fahrer unzulässig sind, sondern auch die direkte, automatische Weiterleitung von einer Funkzentrale in den MW. Sogenannte "APPs" müssen unzulässig sein.

10. Ist es sinnvoll, telefonische Bestellung aufzuzeichnen und aufzubewahren, um den Bestellprozess und die Anfahrten der Wagen nachvollziehen zu können?

Ja. Das ist ja bereits heute vorgeschrieben. Aber aufgrund diverser Umstände reicht diese "Papier-Regelung" nicht aus. Siehe auch zuvor unter 9.

11. Ist ein EDV-gestütztes System bekannt oder denkbar, dass mit Aufzeichnungen des telefonischen Bestellprozesses, der Auftragserteilung, Fahrtenschreiber und / oder GPS-Unterstützung den Bestellprozess, die Fahrten dokumentiert und gleichzeitig die Abrechnung mit Unternehmer, Fahrer und Finanzamt optimiert? Auf welcher Basis kann dies den Mietwagenunternehmern auferlegt werden?

Nein, in dieser Umfänglichkeit ist kein EDV-System bekannt. Wir glauben auch kaum, dass ein solches System, welches die Daten nach PBefG und zugleich nach Steuer-/Finanzrecht verbindet zulässig wäre. Das muss jedoch der Bundesgesetzgeber entscheiden und regeln. Wir halten ein EDV-System für leichter manipulierbar als eine schriftliche Aufzeichnung in einem Buch.

12. Wer ist für die Lizenzerteilung zuständig?

Die Genehmigungsbehörden in jeder Kommune mit mehr als 5000 Einwohnern.

13. Stimmt es, dass Taxiunternehmer gleichzeitig auch Minicar-Mietwagen betreiben?

Ja. Das ist aber nicht das Problem. Diese von Taxiunternehmern betriebenen MW werden auf andere Weise eingesetzt*, als die MW von MinicarCitycar, Minicar 24, Freecall-Minicar usw.

* Nämlich z.B. zu vorbestellten Dialysefahrten, sonstigen Krankenfahrten, und -in geringem Umfang- als nicht als MW erkennbares VIP-Fahrzeug.

14. Wie oft wurden in den letzten Jahren die Taxen und Minicars im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und der Polizei überprüft?

In 2013 erfolgten zwei spezielle Kontrollaktionen. Mehr war personell nicht möglich (Hessentag, Kassel1100, usw.). Zusätzlich wurden 17 Kontrollen einzelner Mietwagen während der normalen Dienstausbung des Gewerbeaußendienstes durchgeführt. Des Weiteren gab es 4 Fremdanzeigen vom Zoll.

Angaben der Polizei über die Anzahl von Anzeigen liegen uns nicht vor.

In 2012 waren mehrere Kontrollen geplant. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens konnten diese allerdings nicht realisiert werden.

In 2011 wurden 17 Kontrollen einzelner Mietwagen während der normalen Dienstausbung des Gewerbeaußendienstes durchgeführt. Mehr war personell nicht möglich.

15. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und Verkehrstauglichkeit wurden dabei festgestellt?

Siehe 6.

16. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?

Siehe 6.

17. Welche Verstöße gegen verkehrsrechtlicher Bestimmungen, z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung, sind der Stadt bekannt? Liegen diese über dem Durchschnitt der Bevölkerung?

Auswertungen über Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen (Parkverstöße, Geschwindigkeitsverstöße etc.) nach Personen- bzw. Firmengruppen (z. B. alle DHL-Fahrer, alle Taxiunternehmen...) sind nicht möglich. Einzelne Personen bzw. Firmen können rückwirkend für 6 Monate ausgewertet werden. Danach stehen die Daten nicht mehr zur Verfügung.

Sofern Fahrzeuge auf Firmen/Unternehmen zugelassen sind und im Rahmen von Kontrollen geahndet werden, teilen die Firmen/Unternehmen in der Regel die Fahrer mit. Daraufhin erfolgt im System ein Betroffenenwechsel, d.h. das Verfahren wird nunmehr gegen den Fahrer eingeleitet. In diesen Fällen erscheinen die Firmen/Unternehmen nicht mehr im Verfahren und können auch nicht mehr ausgewertet werden. Somit würde auch eine zeitaufwendige Abfrage z.B. einzelne Taxiunternehmen zu keiner verbindlichen Aussage führen.

Richtig ist, dass die Fahrer von Taxen und Minicars Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen begehen. Eine Aussage über die Anzahl bzw. eine Gewichtung der Verstöße sowie ein Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmern ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht möglich.

18. Ist seitens der Stadt darstellbar, welcher wirtschaftliche Schaden dem Taxigewerbe durch die behauptete Schmutzkonzurrenz seitens der Minicar-Betreiber und welcher fiskalischer Schaden der Stadt durch die Standortwahl der Minicar-Betreiber außerhalb der Stadt entsteht?

Nein. Wir kennen weder die Auftragslage, die Umsatzzahlen, die Gewinnsituationen des Kasseler Taxigewerbes, noch des MW-Gewerbes in Kassel und im Landkreis Kassel.

Durch die Standortwahl der MW-Unternehmer im Landkreis Kassel kann der Stadt Kassel kein -fiskalischer- Schaden entstehen. Wir haben Gewerbefreiheit. Jeder Gewerbetreibende kann frei entscheiden, wo er sein Gewerbe betreibt.

gez.
Axel Heiser